

Die Schülerinnen und Schüler aller Stufen des Freien Gymnasiums haben die Pflicht, in allen Lektionen anwesend zu sein, weil wir der Ueberzeugung sind, dass auch im Unterricht der Weg oft das Ziel ist.

- Grundsatz**
- Jede Absenz muss zum Voraus mitgeteilt, resp. geregelt werden im Rahmen der folgenden Vorschriften.
 - Ausnahmen sollen nach Treu und Glauben behandelt werden.
- Krankheitsbedingte Absenzen**
- Wer wegen Krankheit oder Unfall nicht zur Schule kommen kann, meldet sich vor Unterrichtsbeginn bei der Klassenlehrkraft ab. Ist die Klassenlehrkraft nicht zu erreichen, ist die Erkrankung dem Sekretariat des Freien Gymnasiums mitzuteilen, welches die Meldung der Klassenlehrkraft weitergibt.
 - Wer während des Tages erkrankt, meldet sich persönlich bei der Fachlehrkraft ab, welche die nächste Lektion unterrichten würde.
 - Spätestens 7 Tage nach dem Wiedererscheinen im Unterricht hat die Schülerin oder der Schüler der Klassenlehrkraft ein Entschuldigungsgesuch einzureichen.
- Vorhersehbare Absenzen**
- Vor jeder vorhersehbaren Absenz ist bei der Klassenlehrkraft ein Gesuch einzureichen.
 - Vorhersehbare Absenzen werden als Dispensation oder Beurlaubung behandelt:

<ul style="list-style-type: none"> • Dispensationen werden gewährt bei Absenzen, die mit dem Unterricht oder dem weiteren Schulgeschehen begründet sind. Dispensationsgründe sind z.B. Lager des kirchlichen Unterrichts, Schulsportanlässe, Mitleitung von Schullagern, Besuch von Sprachkursen, Teilnahme an Anlässen von „Schweizer Jugend forscht“ usw. 	<ul style="list-style-type: none"> • Beurlaubungen werden gewährt bei Anlässen, die mit dem Schulgeschehen nicht direkt in Verbindung stehen. Beurlaubungsgründe sind z.B. Teilnahme an wichtigen Familienanlässen, Umzug, Prüfungen, Arztkonsultationen bei Erkrankung, Ferienverlängerungen bei ausserordentlichen Reiseschwierigkeiten usw.
---	--
- Form**
- Alle Entschuldigungsgesuche sind schriftlich und begründet sowie mit der Unterschrift der Eltern, resp. der mündigen Schülerinnen und Schüler, einzureichen. Kopien von Belegen (Arztzeugnisse, Aufgebote, Einladungen usw.) sind beizulegen.
- Kompetenzen**
- Die Lehrkräfte visieren in jeder Lektion die Präsenzkontrollen im Klassenbuch. Fehlt das Klassenbuch, so ist ein Meldezettel auszufüllen und der Klassenlehrkraft abzugeben.
 - Die Klassenlehrkräfte nehmen alle Entschuldigungsgesuche entgegen. Sie entscheiden, ob sie einen Entschuldigungsgrund annehmen oder nicht, und sie entscheiden über Gesuche um vorhersehbare Absenzen bis zu einem Tag mit Ausnahme von Ferienverlängerungen. Gesuche, die ihre Kompetenz überschreiten, leiten sie mit einem Antrag zum Entscheid weiter
 - an den jeweiligen Prorektor oder die jeweilige Prorektorin bei Gesuchen, die mehr als einen Tag und bis zu fünf Schultagen (ohne Ferienverlängerungen) betreffen.
 - an den Rektor oder die Rektorin bei Gesuchen, die eine Ferienverlängerung oder eine Abwesenheit von mehr als fünf Schultagen betreffen.

Eintragungen im Zeugnis

- Im Zeugnis werden die folgenden Lektionentotale eingetragen:
 - als entschuldigte Absenz: krankheitsbedingte Absenzen, die zum Voraus mitgeteilt worden sind und deren Entschuldigung akzeptiert worden ist, und vorhersehbare Absenzen wegen Beurlaubungen
 - als unentschuldigte Absenz: krankheitsbedingte Absenzen, die nicht zum Voraus mitgeteilt worden sind oder deren Entschuldigung nicht akzeptiert worden ist, sowie nicht entschuldigte Absenzen.
- Absenzen wegen Dispensationen werden im Zeugnis nicht eingetragen.

Beschwerderecht

- Gegen Entscheide der Klassenlehrkräfte oder der Prorektorinnen und Prorektoren, die sich auf dieses Reglement stützen, können die Eltern oder die mündigen Schülerinnen und Schüler beim Rektor oder der Rektorin innert 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheide schriftlich und begründet Beschwerde erheben.
- Gegen Entscheide des Rektors oder der Rektorin, die sich auf dieses Reglement stützen, können die Eltern oder die mündigen Schülerinnen und Schüler bei der Schulkommission innert 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheide schriftlich und begründet Beschwerde erheben. Die Entscheide der Schulkommission sind endgültig.

Schlussbestimmungen

- Das vorliegende Reglement ersetzt die Absenzenordnung vom 25. September 1972. Es tritt auf den Beginn des Schuljahrs 2000/2001 in Kraft. Es wurde revidiert am 15. Mai 2007.

Bern, 15. Mai 2007

Für die Direktion des Freien Gymnasiums Bern:

sig. Charles Juillerat
Präsident Vorstand

sig. David Lingg
Rektor